

Erklärung zu Haftung und Versicherung, Erwachsene

Im Seeclub Küssnacht steht ein grosses Angebot an Booten und Zubehör zur Verfügung, eingelagert in einem sehr gut eingerichteten Bootshaus. Ein Teil dieses Materials wird auch bei der Ausbildung unserer Ruderschüler/innen einsetzen. Da dieses Material einen stattlichen Preis hat und Schäden trotz der nötigen Aufmerksamkeit leider nicht immer zu vermeiden sind, verlangen wir nicht nur von den Clubmitgliedern, sondern auch von den Teilnehmern an den Anfängerkursen die Mithaftung für Schäden und eine geeignete Haftpflichtversicherungsdeckung. Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und der Ruderordnung des SCK, die dies regeln, sind auf der Rückseite dieses Schreibens abgedruckt sowie auf www.seeclubkuesnacht.ch nachzulesen.

Der Seeclub Küssnacht bittet daher, die folgende Erklärung auszufüllen und zu unterzeichnen:

Ich habe die in den Ziffern 3.1.2 und 6.1 der Ruderordnung des Seeclubs aufgeführten Haftungsgrundsätze und die in Ziffer 6.3 der Ruderordnung des Seeclubs aufgeführten Bestimmungen betreffend die Versicherung zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese als für mich verbindlich. Ich bestätige, über eine genügende Versicherung zur Deckung der in Ziffer 6.1 der Ruderordnung des Seeclubs erwähnten Haftungsrisiken zu verfügen, insbesondere auch für Schäden an von mir in Obhut genommenen Club-Booten.

Ich bin bei der _____ (Versicherungsgesellschaft) haftpflichtversichert. Die heute massgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Versicherung haben das Datum: _____.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Postadresse: Strasse: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: Privat: _____

Geschäftlich: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Einsenden: Per Post: Seeclub Küssnacht, Aktuarin, Postfach, 8700 Küssnacht

Per E-Mail: b.detrey@bluewin.ch

Auszug aus der Ruderordnung des Seeclub Küsnacht (SCK) (Fassung März 2016)

3.1.2 Im Rahmen der vom SCK organisierten resp. mit dem SCK vereinbarten Ausbildung und der vom Vorstand dazu festgelegten Bestimmungen dürfen die SCK-Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK auch von Juniorenmitgliedern und Nichtmitgliedern benutzt werden. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Auszubildenden die Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung einhalten und insbesondere über die Haftungsgrundsätze gemäss Ziffer 6 informiert sind und die in Ziffer 6.3.6 erwähnte Bestätigung rechtzeitig beibringen.

6. Haftung für Schäden und Versicherung

6.1. Haftungsgrundsätze

6.1.1. Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der/die Verursacher/in. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2 und 6.1.3 jeder / jede Verursacher/in nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.

6.1.2. Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch (d. h. jeder für das Ganze) für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.

6.1.3. Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.

6.1.4. Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.

6.1.5. Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.

6.1.6. Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 sowie Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Für Schäden, welche durch die in Ziffer 3.1.5 erwähnten Ruderschulen und/oder deren Schüler/innen verursacht werden, haften dem SCK gegenüber die betreffenden Ruderschulen (vgl. auch Ziffer 6.3.6).

6.2. Versicherungen des SCK

6.2.1. Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Drittsachschäden, die bei Ausfahrten (inklusive Wettkampf- und Regattafahrten) entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 5 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten und Schiffen und Badenden.

6.2.2. Die in Ziffer 6.2.1 erwähnte Versicherung deckt grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten resp. an von SCK-Mitgliedern in Obhut genommenen SCK-Booten; sie ist also keine Kaskoversicherung. Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.

6.2.3. Der SCK hat eine kombinierte Sachversicherung (Feuer und Elementar / Elementar Spezial / Diebstahl / Wasser) für das Bootshaus inkl. Boote und weiteres Inventar abgeschlossen.

6.2.4. Der SCK hat eine Versicherung abgeschlossen, welche gewisse Schäden deckt, die bei Manipulationen mit Booten entstehen.

6.2.5. Der SCK hat schliesslich eine Transportversicherung abgeschlossen, welche Schäden deckt, die beim Transport von Booten auf dem Bootsanhänger entstehen.

6.3. Versicherung der SCK-Mitglieder

6.3.1. Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Haftungsrisiken, für welche sie gemäss Ziffer 6.1 einstehen müssen, deckt. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.

6.3.2. Viele Haftpflichtversicherungen schliessen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz aus. Damit ist die in den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder an diesen Booten von diesen Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt.

6.3.3. Einzelne Haftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2 erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2 erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben.

6.3.4. Einzelne Haftpflichtversicherungen schliessen sodann die Deckung von Schäden bei Regatten aus oder verlangen für eine solche Deckung eine Zusatzprämie.

6.3.5. Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Haftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Haftpflichtversicherung zu wechseln, welche die für sie nötige Deckung bietet.

6.3.6. Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1 gilt sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 und Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Auszubildende und Neumitglieder haben vor Beginn der Ausbildung resp. vor ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1 erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Die Ruderschulen, welche gemäss Ziffer 3.1.5 Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK benutzen, sorgen selber für die sinngemässe Einhaltung der Ziffer 6.2.1 durch ihre Schüler/innen (vgl. auch Ziffer 6.1.6).